

Bestattungen im muslimischen Gräberfeld auf dem Waldfriedhof Kupferberg

Seit Frühjahr 2004 können in Detmold Angehörige muslimischen Glaubens in einem besonderen Gräberfeld auf dem Waldfriedhof Kupferberg beigesetzt werden.

Das muslimische Gräberfeld befindet sich in einem durch Böschungen und Anpflanzungen begrenzten Friedhofsbereich in der Abteilung I, der bislang noch nicht für Bestattungen genutzt wurde. Das Gräberfeld steht allen Detmolder Bürgerinnen und Bürgern muslimischen Glaubens, unabhängig von der Nationalität oder Glaubensrichtung, zur Beisetzung ihrer Verstorbenen zur Verfügung.

Das muslimische Gräberfeld umfasst zurzeit eine Fläche für etwa 60 Grabstätten für Erwachsene sowie einen Teilbereich für Kindergräber. Die Grabstätten werden, auf Antrag der Angehörigen, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Alle Gräber werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind.

Für die städtischen Friedhöfe, also auch für das muslimische Gräberfeld, gelten bestimmte Benutzungsregeln, die im Einzelnen in der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe festgelegt sind. Nachfolgend einige Informationen dazu.

Bestattungsanmeldung und Gebühren

Erste Ansprechpartner für die Angehörigen sind bei einem Sterbefall die örtlichen Bestattungsunternehmen, die alle Formalitäten sowie die Abstimmung eines Beisetzungstermins mit der Friedhofsverwaltung regeln. Die Adressen der Bestattungsinstitute sind im örtlichen Telefonbuch (Gelbe Seiten / Bestattungen) verzeichnet oder können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Zur Kostendeckung erhebt die Stadt Detmold Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe. Danach werden auch für Beisetzungen in den Grabstätten des muslimischen Gräberfeldes Nutzungs- und Bestattungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung berechnet. Der Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung wird nach einer Bestattung an den jeweils zuständigen Angehö-

rigen zugestellt. Sofern die Angehörigen von Verstorbenen finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen, können sie sich an das Sozialamt wenden.

Ruhezeiten, Grabarten, Grabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen gelten allgemein die in der Friedhofssatzung festgelegten "Ruhezeiten" für Verstorbene. Auf dem Waldfriedhof Kupferberg gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren, für Kleinkinder bis zu 3 Jahren 15 Jahre. Während der Ruhezeit darf zum Schutz der Totenruhe sowie aus hygienischen Gründen in einer Grabstätte keine weitere Beisetzung erfolgen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab jedoch grundsätzlich wiederbelegt werden. Eine so genannte "ewige Grabruhe" kann auf städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.

Innerhalb des muslimischen Gräberfeldes stehen ausschließlich Wahlgräber für Erwachsene sowie Kinderreihengräber zur Verfügung. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

Wahlgräber werden mindestens für die Dauer der Ruhezeit, also 20 Jahre abgegeben, sie können aber auch für einen längeren Zeitraum erworben werden (zurzeit auf Dauer von bis zu 40 Jahren). **Wahlgräber können nach dem Ablauf der einmal vereinbarten Nutzungszeit auch wieder verlängert werden.** Allerdings richtet sich die Grabnutzungsgebühr nach der Nutzungsdauer eines Grabes, d. h. für jedes Jahr der Verlängerung werden wiederum Gebühren fällig.

Kinderreihengräber haben gegenüber den Erwachsenengräbern eine wesentlich kleinere Grabfläche. In ihnen können verstorbene Kinder von bis zu drei Jahren beigesetzt werden. Nach der Friedhofssatzung gilt eine Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer von 15 Jahren, die **nicht verlängerbar** ist.

Bestattungsfristen, Ausführung der Bestattungen

Die Bestattungsfristen richten sich nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach sind Erdbestattungen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes, spätestens innerhalb von acht Tagen vorzunehmen.

Auf den Detmolder Friedhöfen können die Bestattungen montags bis freitags erfolgen. Der genaue Termin, d. h. Tag und Uhrzeit, wird durch die Friedhofsverwaltung abgestimmt.

Nach der Friedhofssatzung sind für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen Särge vorgeschrieben, wobei aus religiösen Gründen Ausnahmen möglich sind. So etwa kann auf Antrag eine Bestattung in Leichentüchern zu-

gelassen werden, wenn dies aufgrund von traditionellen Regelungen der Glaubensgemeinschaft erforderlich ist und keine hygienischen oder gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Überführung zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung des Sarges erfolgt in der Regel durch das Personal des Bestattungsinstitutes. Sofern die Angehörigen Trägerdienst und Grablegung selbst übernehmen möchten, sollte dieses mit dem Bestattungsinstitut abgesprochen werden. Transport und Aufbahrung des Leichnams sind aufgrund der Hygienevorschriften nur im Sarg möglich.

Für die Aufbahrung des Sarges sowie für Feierlichkeiten im Rahmen der Beisetzung kann entsprechend der Benutzungsregelungen die Friedhofskapelle genutzt werden. Verabschiedungsreden, Totengebete usw. können auch direkt am Grabe gesprochen werden. Besondere individuelle Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grabe sollten unbedingt vorher mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

Räumlichkeiten für rituelle Waschungen stehen auf den städtischen Friedhöfen nicht zur Verfügung. Die Waschungen können ggf. in Krankenhäusern, die darauf eingestellt sind, vorgenommen werden. Auch die muslimischen Gemeinden vor Ort, die über eine Moschee verfügen, stellen diese i. d. R. für die Waschungen zur Verfügung, so z. B. der Türkisch Islamische Kulturverein.

Die Arbeiten zur Grabbereitung, d. h. Grabaushub und Wiederverfüllen, führt wegen der auf dem Friedhof geltenden Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich die Friedhofsverwaltung aus. Nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ist es jedoch möglich, dass die Angehörigen den unteren Teil des Grabes selbst verfüllen können.

Gestaltung und Pflege der Gräber, Grabmale

Auch bei den Grabstätten in dem muslimischen Gräberfeld gelten die Regelungen nach der Friedhofssatzung zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen. Nähere Auskünfte dazu gibt die Friedhofsverwaltung.

Eine Flächenabdeckung oder die Überbauung der Grabfläche durch Grabplatten o. ä. ist unerwünscht. Stattdessen sollte eine gärtnerische Anlage des Grabes vorgenommen werden.

Grundsätzlich müssen die Angehörigen die Grabstätten instand halten und pflegen, damit das Erscheinungsbild der Friedhöfe gewahrt und die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

Ansprechstellen bei der Stadt Detmold

in Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten:

Friedhofsverwaltung

Fachbereich 7 - Städtische Betriebe
Georgstr. 10, 32756 Detmold

Tel.-Nr. (05231) 977-705
Fax (05231) 977-717

- *Unterhaltung der städtischen Friedhöfe*
- *Anmeldung von Bestattungen*
- *Vergabe von Grabstätten*
- *Grabbereitung / Bestattungsarbeiten*
- *Berechnung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren*
- *Gestaltung von Grabstätten*

Standesamt

Fachbereich 3 - Bürgerservice, Ordnung Feuerwehr und Rettungsdienst
Wall 5, 32756 Detmold

Tel.-Nr. (05231) 977-663
Fax (05231) 977-280

- *Beurkundung von Sterbefällen / Eintragungen ins Sterberegister*

Ordnungsamt

Fachbereich 3 - Bürgerservice, Ordnung Feuerwehr und Rettungsdienst
Hornsche Str. 24, 32756 Detmold
Tel.-Nr. (05231) 977-535
Fax (05231) 977-523

- *Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach dem Bestattungsgesetz*
- *Ausstellen von Leichenpässen zur auswärtigen Überführung*

Stadt Detmold • Der Bürgermeister
Postanschrift 32754 Detmold

Friedhofsverwaltung: Georgstraße 10 • 32756 Detmold
Mo-Fr 8.30-12.00 / Mo-Mi 14.00-16.00 / Do 14.00-17.00
Tel. (05231) 977-705 • Fax (05231) 977-717
Mai 2007



Städtische Betriebe

